

Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt: Die EG-Richtlinie und die geplante Umsetzung (Teil 2)

Jürgen Taeger

4. EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Umweltinformationen

Den Beginn einer eigenständigen Umweltpolitik in der EG markierte die Pariser Erklärung der Staats- und Regierungschefs vom 20. 10. 1972, in der die Bedeutung des Umweltschutzes für die Verbesserung der Lebensbedingungen betont und die Ausarbeitung eines ersten umweltpolitischen Aktionsprogramms auf Gemeinschaftsebene angeregt wurde.³¹ Die parlamentarische Versammlung des Europarats empfahl allen Mitgliedsstaaten 1979, ein Recht aller Bürger auf Einsichtnahme in behördliche Unterlagen zu schaffen, das grundsätzlich alle behördlichen Akten umfassen sollte.³² Der Europarat stellte 1981 in einer weiteren Empfehlung fest, daß eine ausreichende Information über öffentliche Belange in einer Demokratie einen wichtigen Stellenwert habe und ein Recht auf Informationszugang die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen stärke.³³

Bis zum Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) am 1. 7. 1987 kamen als Rechtsgrundlage für gemeinschaftseigene Rechtssetzungen im Umweltbereich jedoch lediglich Art. 100 und Art. 235 i. V. m. Art. 2 EWGV in Betracht. Danach war Umweltschutzpolitik unter Wahrung der Kompetenzgrenzen der EG nur als Annex zur Verfolgung der wirtschaftspolitischen Zwecke des EWGV statthaft, auch wenn der Europäische Gerichtshof im Umweltschutz ein „wesentliches Ziel der Gemeinschaft“ erkannt hatte.³⁴ Erst mit der Einfügung der Art. 130 r–t EWGV durch die EEA wurde der Umweltschutz als originäre Aufgabe und eigenständiges Vertragsziel der Gemeinschaft festgeschrieben.

Das 4. Umweltaktionsprogramm (1987–1992) der EG sah vor, die bei den Umweltbehörden der Mitgliedsstaaten vorhandenen Informationen über die Umwelt allgemein zugänglich zu machen, um dadurch „den gesamten Prozeß der Regulierung und Anwendung derzeitiger Vorschriften transparenter zu gestalten“ und die Durchsetzung individueller, auf Schutz von Mensch und Umwelt gerichteter Interessen zu erleichtern.³⁵

Der Rat der EG knüpfte an die Ziele dieses 4. Aktionsprogramms an und beschloß 1990 auf Grundlage des Art. 130 s EWGV die 'Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt'³⁶, die bis zum 31. 12. 1992 in nationales Recht umgesetzt werden sollte – ein Zeitplan, der vom Bundestag erkennbar nicht eingehalten werden kann. In der Präambel, die die Erwägungsgründe für den Erlass der Richtlinie darlegt, heißt es, daß „Unterschiede der in den Mitgliedsstaaten geltenden Vorschriften über den Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Besitz der Behörden dazu führen können, daß die Bürger in der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu Informationen und/oder bezüglich der Wettbewerbsbedingungen unterschiedlich behandelt werden“. Daher sei es notwendig, in der gesamten Gemeinschaft allen natürlichen und juristischen Personen freien Zugang zu den bei den Behörden in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform verfügbaren umweltbezogenen Informationen über den Zustand der Umwelt, Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand negativ beeinflussen oder negativ beeinflussen können, sowie über Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Dabei solle es nur in ganz bestimmten Fällen gerechtfertigt sein, die Informationen zu verweigern. Diese Ziele und Beweggründe haben sich in der Richtlinie wie folgt niederschlagen:

*Beginn EG-Umweltpolitik:
Die Pariser Erklärung der
Staats- und Regierungschefs
vom 20. 10. 1972*

*Erst mit der EEA:
Umweltschutz als originäre
Aufgabe der Gemeinschaft*

*4. Umweltaktionsprogramm
(1987–1992)*

*Der Beschluß zur 'Richtlinie
über den freien Zugang zu
Informationen über die
Umwelt'*

Dr. Jürgen Taeger, Institut für Rechtsinformatik, Universität Hannover, derzeit Vertretung der Professur für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht an der Universität Lüneburg.

³¹ EG-Bulletin 10/1972, S. 15 ff.

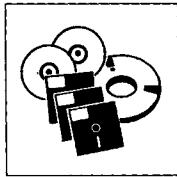
³² Europaratsempfehlung Nr. 854 (1979) vom 1. 2. 1979. Eine entsprechende Forderung fand sich 1980 im Wahlprogramm der F.D.P., S. 28. Vgl. dazu auch von Schoeler, Die öffentliche Verwaltung muß zugänglicher werden, liberal 1981, S. 565.

³³ Empfehlung Nr. R (81) 1981.

³⁴ EuGH Rs. 240/83, Slg. 1985, 531(549); Rs. 302/86, Slg. 1988, 4607(4630).

³⁵ ABl. EG Nr. C 328 v. 19. 10. 1987, S. 5 ff., 15 ff.

³⁶ Richtlinie 90/313/EWG, ABl. EG 1990, Nr. L 158 vom 23. 06. 1990, S. 56.



Begriff „Informationen über die Umwelt“

Erfußt auch:
Immissionen und Emissionen

Zugangsrecht auch zu:
Datenbanken, Umwelt- und
Geoinformationssystemen

Behördenbegriff

Auch Private können
informationsverpflichtet sein.

Subjektives Recht auf Zugang
zu Umweltinformationen:
Nur für EG-Bürger?

Nach Art. 1 der Richtlinie ist der freie Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten. Art. 2 a definiert zunächst den Begriff „Informationen über die Umwelt“. Als solche gelten alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform vorliegenden Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume. Inbegriffen sein sollen ebenfalls Informationen über Tätigkeiten (einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen) oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und über Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.

Damit fallen unter diese Informationen sämtliche Immissionen, da sie über den Zustand der verschiedenen Medien Auskunft geben, sowie sämtliche Emissionen, da diese Tätigkeiten Belästigungen herbeiführen können oder geeignet sind, den Zustand der Umwelt zu beeinträchtigen. Mit einzubeziehen sind Informationen über die Zusammensetzung bestimmter Stoffe, die in die Umwelt abgegeben werden, soweit sie den Zustand der Umwelt beeinträchtigen können, sowie Informationen über die Wirkungen von Tätigkeiten, die die Umwelt negativ beeinflusst haben. Ebenfalls zu den zugänglich zu machenden Informationen gehören Unterlagen über Genehmigungen und durchgeführte Kontrollen, da sie zu den verwaltungstechnischen Maßnahmen zählen.

Auf die Form, in der die Umweltbehörden über derartige Informationen verfügen, kommt es nicht an. Mit Akteninhalten werden u. a. auch Informationen gleichgestellt, die in Datenbanken, Umwelt- und Geoinformationssystemen gespeichert sind. Es muß demnach dafür Sorge getragen werden, daß auch elektronisch gespeicherte Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dabei muß gegebenenfalls darauf geachtet werden, daß über die gespeicherten Daten so informiert wird, daß nicht das 'Datum', sondern die 'Information' gegeben wird. Codierte oder verschlüsselte Daten müssen in einer für die Betroffenen verständlichen Form interpretiert werden. Insoweit haben die gleichen Kriterien zu gelten, wie bei Auskunftsansprüchen nach anderen Rechtsgrundlagen auch. Insbesondere das Personalakteneinsichtsrecht des Arbeitnehmers nach § 83 BetrVG vermag übertragbare Erkenntnisse zu liefern.³⁷

Als „Behörden“ im Sinne der Richtlinie gelten die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und über umweltbezogene Informationen verfügen, mit Ausnahme der Stellen, die im Rahmen ihrer Rechtsprechungs- oder Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden (Art. 2 b).

Diese Stellen der öffentlichen Verwaltung sind nach dem deutschen Verwaltungsaufbau sämtliche Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Beliehene. Insoweit findet also der Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG seine Entsprechung.³⁸ Der Begriff der Umweltpflege ist weit auszulegen und im Sinne einer Zuständigkeit und Verantwortung im Bereich des Schutzes, der Pflege und Verbesserung der Umwelt zu verstehen.

Art. 6 erweitert den Kreis der Informationspflichtigen um nichtstaatliche Stellen, wenn diese öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und der Aufsicht von Behörden unterstellt sind. Dadurch erstreckt sich die Informationspflicht auch auf Private, die Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen, wie etwa Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, Abfallentsorgungsbetriebe oder Verkehrsgesellschaften.³⁹

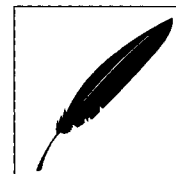
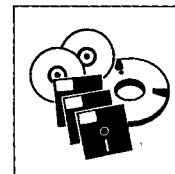
Die für die Mitgliedsstaaten verbindliche Verpflichtung der Behörden, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines berechtigten oder rechtlichen Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen, normiert Art. 3 Abs. 1. Damit begründet die Richtlinie ein subjektives Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, unabhängig von einem irgendwie qualifizierten Interesse des Antragstellers und auch außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens. Umstritten ist, ob dieses Zugangsrecht nur von EG-Bürgern wahrgenommen werden kann⁴⁰ oder ob es auch von

³⁷ Vgl. beispielsweise ArbG Berlin CR 1988, S. 408 f. m. Anm. Kort zum Auskunftsrecht des Arbeitnehmers bei gespeicherten Personaldaten.

³⁸ Vgl. auch von Schwannflügel, DVBl. 1991, S. 93 ff. (98).

³⁹ Siehe aber die einschränkende Auslegung bei M. Schröder, ZHR 1991, S. 471(481 ff.).

⁴⁰ Vgl. Erichsen, NVwZ 1992, S. 409 ff. (410).



Bürgern oder juristischen Personen aus Nicht-EG-Ländern in Anspruch genommen werden kann.⁴¹ Für die erste Auffassung sprechen die der Richtlinie vorangestellten Erwägungsgründe, die hinsichtlich des Zugangs zu Informationen vom „Bürger der Gemeinschaft“ sprechen, so daß der Wortlaut den Schluß nahelegt, daß eine Zugangsberechtigung nur für die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der EG eingeräumt werden muß. Zu folgen ist jedoch der zweiten Meinung, die fordert, „allen“ Personen unabhängig von der Staatsangehörigkeit eine Zugangsberechtigung zu Umweltinformationen einzuräumen, da in Art. 3 Abs. 1 nicht explizit „Staatsangehörige“ genannt sind, wie dies in zahlreichen anderen Richtlinien der Fall ist.⁴² Auch lassen sich keine sachgerechten Gründe für eine Beschränkung des Kreises der Zugangsberechtigten aufgrund der Nationalität finden.

Die Generalklausel des Art. 3 Abs. 1 unterliegt verschiedenen Ausnahmetatbeständen. So bestimmt Art. 3 Abs. 3, daß ein Antrag auf Zugang zu Informationen dann abgelehnt werden kann, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder interner Mitteilungen bezieht oder wenn der Antrag offensichtlich mißbräuchlich oder zu allgemein formuliert ist. Die Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände des Art. 3 Abs. 2, S. 1 steht den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie frei; sie sind nicht zwingend.

Dieser umfangreiche und umstrittene Ausnahmekatalog erlaubt Einschränkungen des Zugangsrechts zugunsten des Geheimnis- und Datenschutzes und damit des Grundrechtsschutzes Dritter, der Sicherung der innerbehördlichen Entscheidungsfindung sowie der Sicherung der Kooperation zwischen Behörden und Unternehmen. Auch der Umweltschutz selbst kann Ausnahmen von einer allgemeinen Zugangsberechtigung rechtfertigen, nämlich dann, wenn die Bekanntgabe von Informationen die Schädigung der Umwelt wahrscheinlich erhöhen würde, wie das z. B. im Arten- und Biotopschutz der Fall sein kann.

Art. 7 begründet neben der „passiven“ Informationspflicht nach Art. 3 Abs. 1 eine aktive Informationspflicht der Behörden gegenüber der Öffentlichkeit über den allgemeinen Zustand der Umwelt, z. B. durch die regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten.

Art. 4 enthält eine Rechtsweggarantie. Wer meint, es seien Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden, oder die Antwort sei unzulänglich, kann den Bescheid anfechten. Nach Art. 5 sollen die Mitgliedsstaaten berechtigt sein, für die Übermittlung der Informationen eine Gebühr zu erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

Die Ausnahmetatbestände

*Art. 7:
Aktive Informationspflicht der
Behörden*

Rechtsweggarantie

5. Entwurf des Bundesumweltministers zum Umweltinformationsgesetz

Der vorgelegte Referentenentwurf zum Umweltinformationsgesetz (UIG-E), der die EG-Informationsrichtlinie in nationales Recht transformieren soll, will nach dem Wortlaut von § 1 „im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes ... für jeden nach einheitlichen Grundsätzen Inhalt und Umfang des Rechts auf freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt ... gewährleisten“. Das Gesetz gewährt in § 4 Bürgern und juristischen Personen des Privatrechts ein subjektives öffentliches Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, ohne daß der Anspruch an den Nachweis eines Interesses gebunden ist.

Während die Richtlinie noch von dem Ziel eines 'verbesserten' Umweltschutzes spricht, reduziert der Wortlaut des Referentenentwurfs das Ziel auf einen 'wirksamen' Umweltschutz und spricht nur noch in der Begründung davon, daß mit dem Gesetz eine unmittelbare Verbesserung des Umweltschutzes erreicht werden soll. Von der Herstellung von Transparenz und von der zum Ausgleich von Informationsdefiziten und zur Herstellung von Handlungsfähigkeit notwendigen Verwaltungskontrolle ist nicht die Rede.

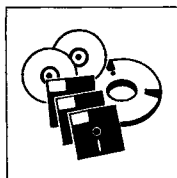
§ 2 UIG-E beschreibt in Abs. 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält in Abs. 2 eine Definition der 'Behörde'. Danach ist der Behördenbegriff weit zu fassen. Es gehören dazu beispielsweise diejenigen öffentlichen Stellen, die Aufgaben des Umweltschutzes zu erfüllen haben, also Wasser-, Abfall-, Immissionsschutz und Naturschutzbehörden. Aber auch sonstige Behörden, die „bei der Erfüllung anderer Aufgaben Belange des Umweltschutzes wahrzunehmen haben“, sind wie die technischen Fachbehörden, die

*„Im Interesse eines wirksamen
Umweltschutzes ...“*

Behördenbegriff

⁴¹ So von Schwanenflügel, DVBl. 1991, S. 93 ff. (100); Blumenberg, NuR 1992, S. 8; Winter (Hg.), Öffentlichkeit von Umweltinformationen, 1990, S. 42.

⁴² So auch von Schwanenflügel, DVBl. 1991, S. 93 ff. mit weiteren Nachweisen.



Der Gegenstand des Informationsanspruchs

Die Anspruchsgrundlage für den Informationszugang

Bedenklicher Ausnahmetatbestand

Weitere bedenkliche Ausnahmetatbestände

Gewerbeaufsichtsämter, Straßenbau- und Flurbereinigungsbehörden nach dem Gesetz zur Auskunft verpflichtet. Auch die Beliehenen gehören zu diesem engeren Behördenbegriff. Voraussetzung für den Behördenbegriff in § 2 Abs. 2 UIG-E ist lediglich, daß die betreffende Stelle durch Rechtsvorschrift, Erlaß oder in sonstiger rechtlich verbindlicher Weise zur Wahrnehmung von Umweltbelangen verpflichtet wurde. Dieser Behördenbegriff wird in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie durch Abs. 3 dahingehend erweitert, daß 'Behörde' im Sinne des Gesetzes auch natürliche oder juristische Privatrechtspersonen sein können, die im Bereich der Umweltpflege öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Angesprochen sind damit etwa private Abfallentsorgungsunternehmen, denen durch § 3 Abs. 2 S. 2 AbfG öffentliche Aufgaben zugewiesen wurden.⁴³

§ 3 UIG-E beschreibt den Gegenstand des Informationsanspruchs in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie erfreulich weitgehend.⁴⁴ Von der Form und vom Informationsgegenstand sind kaum Einschränkungen des Begriffs 'Umweltinformation' denkbar. Insbesondere sind, worauf im Zusammenhang mit der EG-Richtlinie bereits hingewiesen wurde, auch in jedweder Weise elektronisch gespeicherte Informationen vom Gesetz umfaßt, einschließlich der Umweltinformationssysteme und der Umweltdatenkataloge.

Eine entscheidende Bedeutung für die Effizienz der gesetzlichen Regelung hat § 4 UIG, der die Anspruchsgrundlage für einen Informationszugang enthält. Wesentlich ist dabei die Frage, ob der materiellrechtliche Anspruch nur eine Auskunft oder ein weitergehendes Einsichtsrecht vorsieht. Obwohl der Gesetzeswortlaut selbst zunächst von „Zugang“ spricht, wird sogleich klargestellt, daß damit lediglich die einschränkbare 'Auskunft' gemeint ist. Es wird zwar ein Wahlrecht gewährt, entweder Auskunft oder einen Informationsträger zu erhalten. Diese beiden Rechte – und nicht nur das Recht auf Auskunft, wie der Wortlaut von § 4 Abs. 1 Satz 3 UIG-E mißverständlich formuliert – sind allerdings beschränkbar, wenn entweder eine Aussonderung von Daten zum Schutz öffentlicher und privater Belange, die im einzelnen in den §§ 5 und 6 UIG-E genannt sind, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder die Auskunft auch ohne den Informationsträger verständlich wäre.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es wenig überzeugend, daß die EG-Richtlinie auf die Leistungsfähigkeit des Verwaltungshandelns abziele. Daher sei bereits nach der Richtlinie geboten, die Auskunft zu verweigern, wenn die Behörde dafür unverhältnismäßig viel Zeit, Sachmittel und Personal zur Verfügung stellen müßte. Diese kaum glaubwürdige Begründungsformulierung steht in krassem Widerspruch zu den Intentionen, die Informationszugangsrechte u. a. auch verfolgen, nämlich eine Kontrolle der Verwaltung zu leisten. Derart unbestimmte Regelungen der Anspruchsbeschränkung bei „unvertretbarem Aufwand“ sind nicht nur rechtlich höchst bedenklich, sondern schüren geradezu das Mißtrauen in die Umweltverwaltung, daß sie bei nachfragender Kontrolle den Zugang beschneiden oder beschränken wird.⁴⁵ Derartige Regelungen dürften auch aus der Sicht der Umweltverwaltung, in der immer mehr kompetente und engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Vertrauen von Umweltschützern verdienen, nicht wünschenswert sein. In Übereinstimmung mit den positiven Erfahrungen mit dem amerikanischen *Freedom of Information Act* sollte die gesetzliche Regelung ohne diese Einschränkung gewährt werden.⁴⁶

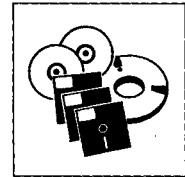
Schließlich enthält der Gesetzesentwurf weitere Ausnahmetatbestände, nach denen zum Schutz öffentlicher und privater Belange der Informationszugang verwehrt wird. Nach § 5 kann der Informationszugang u. a. begrenzt werden, wenn Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes *drohen* – bedauerlicherweise nicht etwa erst dann, wenn die Beeinträchtigung zu *erwarten* ist. Nicht nachvollziehbar ist auch der Ausnahmetatbestand, wonach diejenigen Informationen, die die Behörde aufgrund einer 'freiwilligen' Hereingabe durch Private erlangte, nur mit deren Zustimmung zugänglich sind. Besonders gravierend dürfte sich in der Praxis die Gesetzesintention herausstellen, den Zugang dann zu verweigern, wenn sich die Informationen auf laufende Verwaltungsverfahren wie beispielsweise Genehmigungsverfahren und Normsetzungsverfahren beziehen, also Situationen, in denen der Informationszugang gerade von immenser Bedeutung für die kontrollierende und

⁴³ Vgl. aber M. Schröder, ZHR 1991, S. 471 (481 ff.).

⁴⁴ Vgl. den Wortlaut des in jur-pc aktuell 1/93 und 2/93 abgedruckten Entwurfs.

⁴⁵ Siehe hierzu auch die pointierte Kritik von Wegener, Umsetzung der EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Umweltinformationen, IuR 1992, S. 211–218 (213 f.).

⁴⁶ Vgl. Kneifel, CR 1990, S. 134–138.



interessierte Öffentlichkeit wäre. Eine derartig weitgehende Beschränkung des Informationszugangsrechts ist abzulehnen.⁴⁷ Sie berücksichtigt auch nicht die zukünftige Verwaltungspraxis, für die komplexe elektronische Umweltmanagementsysteme aufgebaut werden, bei denen wegen der Informationsverknüpfungen kaum zu unterscheiden sein wird, ob die Informationen zu den Faktendaten des allgemeinen Umweltinformationssystems oder zu den Bewertungsfakten einer anhängigen UVP gehören.⁴⁸

Nach § 6 Abs. 1 UIG-E ist der Informationszugang zu versagen, wenn personenbezogene Daten offenbart würden und dadurch schutzwürdige Interesse der Betroffenen beeinträchtigt werden. An dieser Stelle wird ein besonderes Dilemma deutlich, das das Recht derzeit vor erhebliche Probleme stellt, nämlich durch materielle oder verfahrensrechtliche Regelungen in optimaler Weise dafür Sorge zu tragen, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen gewahrt bleibt, über deren Daten die Behörden verfügen,⁴⁹ und zugleich die Informationszugangsrechte nicht über Gebot beschränkt werden.⁵⁰ Die Lösung wird nicht darin liegen können, die von dem Auskunftsanspruch betroffenen personenbezogenen Daten definitorisch aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts herauszunehmen.⁵¹ Eher wird man eine Abwägung im Einzelfall vornehmen müssen. Hierfür liefert der Referentenentwurf keinerlei Maßstäbe.

Ähnliche Probleme zeigen sich bei dem Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 2 UIG-E, wonach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum nicht unbefugt zugänglich gemacht werden dürfen.⁵²

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, daß nach § 9 UIG-E Bund und Länder zur allgemeinen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt verpflichtet werden. Die Bundesregierung hat die Pflicht, in vierjährigem Turnus einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet vorzulegen.

6. Schlußfolgerungen

Wenn das UIG auch nicht, wie von der Richtlinie vorgesehen, zum 1. 1. 1993 in Kraft getreten ist, so ist aufgrund der Vorgaben durch die EG-Richtlinie mit einem Umweltinformationsgesetz doch in näherer Zukunft zu rechnen. Das Gesetz wird viele Fragen offen lassen und neue Fragen stellen, die von der 'Informationsrechtswissenschaft' zu beantworten sein werden. Auch hier zeigt sich, daß wir juristisch noch am Beginn der 'Informationsgesellschaft' stehen und die Informationsordnung die bisweilen gegenläufigen Interessen von Geheimhaltung und Verschwiegenheit auf der einen und Informationszugangsrechten auf der anderen Seite abwägen oder optimieren muß.⁵³ Es bleibt abzuwarten, in welcher Weise Fortschritte bereits bei der Beratung des Gesetzesentwurfs gemacht werden können und die im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Kritik berücksichtigt werden wird. Eines ist sicher: Auf die Behörden kommt in der einen oder anderen Weise das Umweltinformationsgesetz zu, so daß es jetzt bereits gilt, personelle und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört auch, sich Gedanken darüber zu machen, in welcher Weise die auf elektronischen Informationsträgern wie z. B. in Umweltinformationssystemen oder gar komplexen Umweltmanagementsystemen enthaltenen Informationen zugänglich gemacht werden können.

*Offenbarung
personenbezogener Daten?*

*Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse*

*Verpflichtend:
Ein Umweltbericht alle vier
Jahre*

*Viele Fragen für die
'Informationsrechtswissenschaft'*

⁴⁷ Ebenso Wegener, IuR 1992, S. 215, und – besonders pointiert – Lenze, 13. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Stuttgart, Dezember 1992, S. 109 f.

⁴⁸ Siehe zu derartigen Systemen die Proceedings zum 1. UVP-Workshop der IBM Deutschland und der Landeshauptstadt Hannover am 12./13. November 1992, Hannover 1993.

⁴⁹ Siehe dazu Taeger, Umweltschutz und Datenschutz, CR 1991, S. 681.

⁵⁰ Zu diesem grundsätzlichen Problem jetzt auch Gallwas, NJW 1992, S. 2785. Vgl. auch Schindel, ZRP 1990, S. 135 ff.

⁵¹ Anders aber Salje/Peters, UmwHG, § 9 Rn. 14.

⁵² Vgl. dazu näher Taeger, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Baden-Baden 1988, insbes. S. 239 ff.; Taeger, Auskunftspflichten und Geheimnisschutz im Umweltrecht, in: Donner et al. (Hg.), Umweltschutz zwischen Staat und Markt, 1989, S. 435–469; zu vergleichbaren Abwägungsproblemen bei den Auskunftsansprüchen nach dem Umwelthaftungsrecht Salje/Peter, UmwHG, § 8 Rn. 27.

⁵³ Vgl. hierzu jetzt auch Weichert, Neue Verfassungsregelungen zur informationellen Selbstbestimmung, CR 1992, S. 738 (743 f.): „Es ist falsch, Datenschutz und Informationsfreiheit als Gegenpole anzusehen, weil Geheimheit und Transparenz sich widersprechen. Gedanklicher Ansatzpunkt beider Grundrechte ist vielmehr die individuelle und kommunikative Selbstbestimmung, welche im persönlichen Bereich Abschottung und im gesellschaftlichen Offenheit erfordert.“